

STATUTEN

vom 25. Juni 2003

Gegründet den 9. Juli 1869
Sitz in Wallisellen

Statuten des SVTI Schweizerischer Verein für technische Inspektionen

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer des Vereins

Art. 1

- Sitz, Dauer**
1. Unter dem Namen SVTI Schweizerischer Verein für technische Inspektionen, vormals SVDB Schweizerischer Verein für Druckbehälterüberwachung, besteht seit dem 9. Juli 1869 auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen.
 2. Er ist in jeder Hinsicht neutral und unabhängig.

Art. 2

- Zweck**
- Der Verein ist eine Nonprofit-Organisation und bezweckt in erster Linie:
1. Die Verhütung von Unfällen, Störungen und Schäden sowie die Beseitigung von Gefahren und den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung gefährlicher Güter, der Herstellung und dem Betrieb technischer Anlagen aller Art, im folgenden Objekte genannt.
 2. Die Beratung der Betreiber, Besitzer und Hersteller der oben erwähnten Objekte in sicherheitstechnischen, betrieblichen und gesetzlichen Fragen.
 3. Die Beratung der zuständigen Behörden in sicherheitstechnischer und gesetzgeberischer Hinsicht.
 4. Der Verein kann im übrigen alle Tätigkeiten ausüben und Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Erreichung der Zwecke des Vereins zu fördern, die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

Art. 3

- Vereinstätigkeit** Um seine Zweckbestimmung zu erfüllen, übernimmt der Verein insbesondere:
1. die technische Begutachtung und Abnahme neu zu erstellender Objekte;
 2. die periodische Kontrolle der in der Schweiz betriebenen Objekte;
 3. Vollzugsaufgaben im Auftrag der öffentlichen Hand;
 4. die Anleitung von Personal in der Bedienung oder Beaufsichtigung von Objekten;
 5. die Erstellung von Gutachten, die Durchführung von Versuchen und die Erteilung von Auskünften über mit Objekten zusammenhängenden Fragen;
 6. die Untersuchung der beim Betrieb der Objekte aufgetretenen Schäden und die Feststellung ihrer Ursachen, namentlich bei besonderen Ereignissen;

7. die Sammlung und Veröffentlichung wichtiger Erkenntnisse aus den verschiedenen Arbeitsgebieten;
8. Erbringung von Dienstleistungen, welche der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch für Nichtmitglieder.

Art. 4

Beziehungen zu Behörden Für Tätigkeiten, die der Verein im Auftrag der öffentlichen Hand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übernimmt, kann der Vorstand mit den zuständigen Stellen entsprechende Verträge abschliessen.

Art. 5

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Aufnahme Der Verein nimmt als Mitglieder auf:

1. Planer, Besitzer, Betreiber und Hersteller von Objekten;
2. natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Vereins fördern.
3. Für Aufnahmen im Sinne von Ziff. 1 ist die Geschäftsleitung, im Sinne von Ziff. 2 der Vorstand zuständig.
4. Personen, welche sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7

Rechte Die Vereinsmitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die der Verein im Rahmen seiner Tätigkeit gemäss Artikel 3 erbringt.

Art. 8

Pflichten Mit ihrem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder namentlich:

1. alle im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen zu überwachenden Objekte durch den Verein inspizieren zu lassen;
2. zur zeitgerechten Entrichtung der Jahresbeiträge;
3. zur Unterstützung des Vereinszwecks und zur Nutzung der vom Verein angebotenen Leistungen;
4. zur Information der Geschäftsstelle des Vereins über die an von ihnen betriebenen Objekten festgestellten Schadenfälle.

Art. 9

Beschwerden Den Mitgliedern steht das Recht zu, gegen Entscheide der Geschäftsleitung innert 20 Tagen ab Zustellung beim Vereinsvorstand schriftlich Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde hemmt den vorläufigen Vollzug des angefochtenen Entscheides nicht. Der Beschluss des Vorstandes über die Beschwerde ist endgültig.
Wurde der Entscheid vom Verein in Ausübung einer von der öffentlichen Hand delegierten hoheitlichen Tätigkeit erlassen, so ist für die Beschwerde die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Beschwerdeinstanz zuständig.

Art. 10

Jahresbeiträge und Kosten

1. Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag.
2. Der Jahresbeitrag besteht aus einem festen Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag, der zur Deckung der Kosten für Prüftätigkeiten dient. Grundlage für die Bemessung des Zusatzbeitrages ist die Tarifordnung.
3. Für Leistungen, die nicht mit dem Jahresbeitrag abgedeckt sind, stellt der Verein separat Rechnung nach Aufwand.

Art. 11

Austritt Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle zu erklären;
2. durch Tod; bei im Handelsregister eingetragenen Firmen, Verbänden, Gesellschaften durch deren Auflösung;
3. durch Ausschluss. Dieser wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn das Verbleiben eines Mitgliedes im Verein dessen Zwecken und Interessen zuwiderläuft, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet oder den Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommt, oder aus anderen wichtigen Gründen.
4. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch, weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

III. Organisation

Art. 12

Organe Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Geschäftsleitung
- D. die Revisionstelle

A. Die Vereinsversammlung

Art. 13

- Befugnisse** Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder. Ihre Befugnisse sind:
1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 2. Festlegung des Grundbeitrages nach Art. 10, Ziff. 2;
 3. Beschlussfassung über die etwaige Verwendung des Reservefonds (Art. 24);
 4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern. Anträge von Mitgliedern, sofern sie Gegenstände betreffen, die nicht auf der vom Vorstand vorgelegten Tagesordnung figurieren, sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen;
 5. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Entlastung des Vorstandes;
 6. Wahl von Ehrenmitgliedern;
 7. Wahl der Revisionsstelle;
 8. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Art. 17) und Wahl der Liquidatoren.

Art. 14

- Einberufung, Organisation**
1. Die Einladung zu Vereinsversammlungen erfolgt mit Angabe der Traktanden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen.
 2. Die ordentliche Vereinsversammlung zur Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie zur Vornahme von Wahlen findet jedes Jahr im Laufe des Sommers statt.
 3. Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht werden drei Wochen vor der Vereinsversammlung am Sitz des Vereins zur Einsichtnahme aufgelegt und den Mitgliedern auf Wunsch zugestellt.
 4. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen:
 - 4.1 auf Beschluss des Vorstandes;
 - 4.2 auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder innerhalb einer angemessenen Frist;
 - 4.3 auf Beschluss einer Vereinsversammlung.
 5. In der Vereinsversammlung darf nur über Gegenstände Beschluss gefasst werden, welche mit der Einladung bekannt gegeben oder im Sinne von Art. 13, Ziff. 4 auf die Tagesordnung genommen worden sind.
 6. Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, so wird die Versammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorsitzende bezeichnet einen oder mehrere Stimmzähler.
 7. Das Protokoll der Vereinsversammlung wird durch einen vom Vorstand bezeichneten Schriftführer, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht, geführt. Es ist vom Präsidenten und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

Art. 15

- Stimmrecht**
1. Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.
 2. Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16

- Abstimmung**
1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziff. 4 dieses Artikels sowie von Art. 17 fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 2. Für die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie für die Entlastung des Vorstandes, für die Vornahme der Wahlen sowie für die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung ist die Vereinsversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Urabstimmung**
3. Über alle anderen Verhandlungsgegenstände kann die Vereinsversammlung endgültige Beschlüsse nur fassen, wenn wenigstens die Hälfte der gesamten Mitglieder vertreten ist. Ist weniger als die Hälfte der gesamten Mitglieder vertreten, so werden die Beschlüsse der Vereinsversammlung über diese Verhandlungsgegenstände nur rechtskräftig, wenn nicht innerhalb Monatsfrist eine Urabstimmung darüber verlangt wird.
 4. Die Urabstimmung muss durchgeführt werden:
 - 4.1 auf Verlangen von einem Viertel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder;
 - 4.2 auf das an den Vorstand zu richtende Verlangen von wenigstens 200 Mitgliedern;
 - 4.3 auf Beschluss des Vorstandes.
 5. Die Urabstimmung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der statutengemässen Bedingungen durchzuführen. Sie wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter angeordnet.
 6. An der Urabstimmung haben alle Mitglieder das Stimmrecht im Verhältnis zu ihren Jahresbeiträgen.
 7. Die Urabstimmung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand stellt einen begründeten Antrag auf Annahme oder Ablehnung.
 8. Den Mitgliedern wird der Stimmausweis mit den einschlägigen Stellen des Protokolls der Vereinsversammlung bzw. der Vorstandssitzung zugestellt. Der Stimmausweis hält die Stimmenzahl sowie das letzte Datum für die Stimmabgabe (Poststempel) fest.
 9. Die Stimmzählung erfolgt durch die in der Vereinsversammlung ernannten Stimmzähler.

Art. 17

- Auflösung**
1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Vorstand oder durch wenigstens einen Zehntel der Mitglieder beantragt werden.
 2. Über einen solchen Antrag ist in einer innerhalb von drei Monaten einzu-berufenden ausserordentlichen Vereinsversammlung Beschluss zu fassen.
 3. Sofern in dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und der Auflösungsantrag nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen wurde, ist er der Urabstimmung zu unterbreiten. Für deren Durchführung findet Art. 16 sinngemässe Anwendung. Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn ihm in der Urabstimmung nicht mindestens drei Viertel der Mitgliederstimmen beipflichten.
 4. Der nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Liquidationsüberschuss wird der Stiftung zugunsten des Personals zugewiesen.

B. Der Vorstand

Art. 18

Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Er wählt alljährlich nach der ordentlichen Vereinsversammlung den Präsidenten, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.
2. Der Präsident des Vorstandes ist zugleich Präsident des Vereins.
3. Die SUVA bzw. Stellen der öffentlichen Hand, welche die Ausübung von wesentlichen Tätigkeiten im Gesetzesvollzug an den Verein delegiert haben, sind berechtigt, ständige Vertreter als Mitglieder in den Vorstand zu entsenden.
4. Die Amtsdauer der von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, deren Wiederwahl nach Ablauf jeder Amtsdauer ist zulässig.
5. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung aller Mitgliedergruppen Rücksicht zu nehmen.

Art. 19

Sitzungen

1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zur Sitzung zusammen. Er wird vom Präsidenten, von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder von der Revisionsstelle einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Sofern kein Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erhebt, dürfen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 20

Pflichten, Befugnisse

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er ist zur Behandlung aller Vereinsgeschäfte verpflichtet, soweit diese nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Insbesondere fallen in seine Obliegenheiten:
 - 1.1 die Einberufung der Vereinsversammlung, die Erstattung des Jahresberichts und die Vorlage der Jahresrechnung;
 - 1.2 die Festlegung der Organisation des Vereins durch Erlass von Organisationsreglementen;
 - 1.3 der Abschluss von Verträgen und anderen wichtigen Geschäften;
 - 1.4 die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und der Finanzkontrolle;
 - 1.5 die Ernennung und die Abberufung der Geschäftsleitung sowie die Festsetzung deren Gehälter etc.;
 - 1.6 die Bezeichnung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen und ihrer Zeichnungsberechtigung;
 - 1.7 der Erlass der Geschäftsordnung über die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsleitung, sowie die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung;
 - 1.8 die Festlegung der Zusatzbeiträge beziehungsweise der Tarifordnung gemäss Art. 10, Ziff. 2;
 - 1.9 der Entscheid über Beschwerden gemäss Art. 9;
 - 1.10 die Wahl seiner Vertreter in den Rat der Stiftungen gemäss Art. 26;

- 1.11 die Festsetzung der Zuweisungen an die Stiftungen;
- 1.12 der Abschluss anderer Personalversicherungen.
2. Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Behandlung bestimmter Geschäfte Spezialkommissionen bestellen, welchen ausnahmsweise auch Personen ausserhalb des Vorstandes angehören dürfen.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 21

- Geschäftsleitung**
1. Die unmittelbare Führung der Vereinsgeschäfte wird einer Geschäftsleitung übertragen. Sie ist dem Vorstand für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich.
 2. Die Geschäftsleitung ist mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen vertreten.

Art. 22

- Rechnungsführung**
- Die Jahresrechnung ist auf Ende Dezember abzuschliessen; sie ist dem Vorstand spätestens Ende März des folgenden Jahres vorzulegen.

D. Die Revisionsstelle

Art. 23

- Rechnungsprüfung**
1. Die ordentliche Vereinsversammlung wählt alljährlich eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.
 2. Die Revisionsstelle prüft Bilanz und Betriebsrechnung aufgrund der Bücher und Belege. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag über ihren Befund.

IV. Reservefonds und besondere Reserven

Art. 24

- Reservefonds**
1. Zur Deckung von dem Verein entstehenden aussergewöhnlichen Ausgaben besteht ein Reservefonds. Er wird durch Einlagen geäufnet, die von der Vereinsversammlung zu beschliessen sind.
 2. Die Verfügung von Entnahmen aus dem Reservefonds steht einzig der Vereinsversammlung zu.

Art. 25

- Spezialreserven**
1. Die Vereinsversammlung oder der Vorstand können die Bestellung besonderer Reserven beschliessen.
 2. Die besonderen Reserven stehen zur Verfügung des Vorstandes, der davon zu den Zwecken Gebrauch machen darf, zu welchen sie bestellt worden sind.

V. Stiftungen zugunsten des Personals

Art. 26

- Stiftungen**
1. Der Verein kann Stiftungen zugunsten der Vereinsangestellten errichten, welche vom Vereinsvermögen ausgeschieden sind. Das diesen Stiftungen gewidmete Vermögen darf nur nach den Bestimmungen der Stiftungen Verwendung finden.
 2. Die Höhe und die Art der Leistungen an die Vereinsangestellten ist in Reglementen, die vom zuständigen Stiftungsrat erlassen werden, festgehalten.
 3. Die entsprechenden Stiftungsgüter werden durch festgelegte Beiträge des Vereins und der Vereinsangestellten beziehungsweise durch Zuwendungen des Vereins geäufnet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Vorstehende Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 25. Juni 2003 angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29. Juni 1994.

Der Präsident:

Der Schriftführer:

P. U. Fischer

Ch. Wyler